

Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg

Vom 27. Juni 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Zwischenprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Bescheide in Prüfungsangelegenheiten
- § 22 Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 23 Allgemeine Sprachwissenschaft
- § 24 Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
- § 25 Biologie
- § 26 Chemie
- § 27 Deutsch/Deutsche Philologie
- § 28 Englisch/Englische Philologie
- § 29 Erdkunde/Geographie
- § 30 Evangelische Religionslehre/Evangelische Theologie (Systematische und Praktische Theologie)
- § 31 Französisch/Romanische Philologie
- § 32 Geschichte
- § 33 Griechisch/Griechische Philologie
- § 34 Indogermanische Sprachwissenschaft
- § 35 Italienisch/Romanische Philologie
- § 36 Klassische Archäologie
- § 37 Kunstgeschichte
- § 38 Latein/Lateinische Philologie
- § 39 Musikwissenschaft
- § 40 Pädagogik
- § 41 Philosophie
- § 42 Politikwissenschaft
- § 43 Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)

- § 44 Russische (ostslavische) Philologie
- § 45 Sozialkunde
- § 46 Soziologie
- § 47 Spanisch/Romanische Philologie
- § 48 Sport/Sportpädagogik
- § 49 Volkskunde
- § 50 Vor- und Frühgeschichte
- § 51 West- und südslavische Philologie

III. Abschnitt – Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 52 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Studenten des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit Ausnahme des Faches Sport und Studenten im Magisterstudiengang haben in jedem Fach der gewählten Fächerkombination (vertieft studiertes Fach) eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung abzulegen ist. Die Zwischenprüfung in dem Fach kann nicht geteilt werden. Sie ist fachweise in einem Prüfungstermin abzulegen. Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium des betreffenden Faches. Die Studienordnungen der einzelnen Fächer können Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Der Student soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, daß die Prüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen ist. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Zwischenprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Vorlesungen des siebten Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Zwischenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Student zwar zur Zwischenprüfung gemeldet hat, die Meldung jedoch nicht den Anforderungen der §§ 9 und 10 entspricht.

§ 3

Prüfungstermine

Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats bekanntgegeben. Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins für den Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungssekretariat zur Zwischenprüfung zu melden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Prüfungsausschuß die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuß bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Die Bestellung ist durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats bekanntzugeben.

(3) Der Beisitzer muß hauptamtlich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.*)

(4) Eine in dem betreffenden Fach bestandene Diplomprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in diesem Fach.

(5) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung

der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Meldefrist im Sinne von § 3 zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Fachvertreters.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Erkennt er die Gründe an, so setzt er zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerem Ordnungsverstoß kann der Kandidat von der weiteren Teilnahme am Rest des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel

Eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer

- mindestens in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, in dem Fach der Zwischenprüfung ordentlich an der Universität Regensburg immatrikuliert ist.
- die nach § 10 erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erbracht hat,
- die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang in dem gewählten oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder gleichen Fachrichtung nicht bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Prüfungsausschuß.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, werden durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o. ä. geführt, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Eine nicht erbrachte Studienleistung

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder mehreren Prüfern. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats) geladen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Besitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 Abs. 1 festgesetzt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt. § 13 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(6) Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten können die Zuhörer ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Fachnote lautet:

bis 1,50	= sehr gut
von 1,51 bis 2,50	= gut
von 2,51 bis 3,50	= befriedigend
von 3,51 bis 4,00	= ausreichend
von 4,01	= nicht ausreichend

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind. Setzt sich die Zwischenprüfung aus verschiedenen Teilfächern zusammen, müssen alle Teilprüfungen bestanden sein.

kann innerhalb der sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1–2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- das Studienbuch
- eine Erklärung darüber, daß die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegt.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 10

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Prüfungsfach richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 10 vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zulassen, daß er den Nachweis bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Aushändigung eines Zeugnisses über die Zwischenprüfung, führt.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches gemäß Art. 70a Abs. 3 und 4 BayHSchG in der Fassung vom 7. November 1978 exmatrikuliert wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung kann als schriftliche und/oder mündliche Prüfung abgehalten werden. Sie richtet sich für jedes Prüfungsfach nach den entsprechenden Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung.

§ 13

Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt. In die Berechnung der Fachnote geht der gemittelte, nicht gerundete Wert ein.

*) Absatz 3 gilt nur im Rahmen der Magisterstudiengänge.

§ 16

Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelnoten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern bzw. Teilfächern in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurteilung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 16 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, und zwar zum nächsten Prüfungstermin.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnote enthält. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen können aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungssekretariat zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Akteneinsicht.

(2) Die Prüfungsakten werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 21

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist vor ablehnenden Bescheiden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und ihre Bewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 22

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren. Die Verlängerung kann bis zu einem Viertel der Bearbeitungszeit betragen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 23

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den drei Einführungsveranstaltungen
 - Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Grundbegriffe der Grammatiktheorie
 - Einführung in die Linguistische Informationswissenschaft
- Durch eine schriftliche Arbeit nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft (je eines in den Teilfächern A/B/C):

A = Formale und systematische Sprachwissenschaft
B = Empirische und pragmatische Sprachwissenschaft
C = Linguistische Informationswissenschaft
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - entweder einem weiteren Proseminar oder
 - einem zweistündigen Programmierkurs und einem Kurs „Praxis des Programmierens“

Wählt ein Bewerber das Teilfach C (Linguistische Informationswissenschaft) im Hauptstudium, so ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Buchstabe b obligatorisch.

(2) Prüfungsanforderungen

- Überblickswissen über bekanntere grammatiktheoretische Ansätze
- Grundkenntnisse im Bereich der empirischen und pragmatischen Sprachwissenschaft
- Grundkenntnisse über die Methoden und einzelnen Gebiete der Linguistischen Informationswissenschaft

(3) Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus

- einer zweistündigen Klausur; es werden vier Themen zur Wahl gestellt, die sich auf Gebiete erstrecken, die im Vordergrund von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums stehen
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei Teilfächern (A/B, A/C oder B/C).

§ 24

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem Seminar in Wissenschaftsgeschichte
 - einem Seminar in dem Fachgebiet, dessen Geschichte der Kandidat studiert
- Nachweis über die Grundkenntnisse von zwei Fremdsprachen.

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse aus der Geschichte einer bestimmten Wissenschaft (Mathematik, Physik usw.) oder in der allgemeinen Geschichte des wissenschaftlichen Denkens im Rahmen einer historischen Epoche.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf die Stoffgebiete, die sich aus Absätzen 1 und 2 ergeben.

§ 25

Biologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführender Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen
- Einführender Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere
- Einführender Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen
- Einführender Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere
- Zwei ganztägige biologische Anfängerexkursionen
- Physikalischer Kurs

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle
- Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik
- Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere
- Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen

- Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht im Fach Biologie in je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in den Teilfächern Botanik und Zoologie.

§ 26

Chemie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem anorganisch-chemischen Praktikum mit Seminar (15 Semesterwochenstunden)
- einem organisch-chemischen Praktikum mit Seminar (14 Semesterwochenstunden)
- einem physikalisch-chemischen Praktikum mit Seminar (5 Semesterwochenstunden)
- einem physikalischen Kurs (3 Semesterwochenstunden)

(2) Prüfungsanforderungen

Als inhaltliche Prüfungsanforderung wird die Kenntnis der wichtigsten Stoffklassen und Gesetzmäßigkeiten der Anorganischen, Physikalischen und Organischen Chemie gefordert.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung im Fach Chemie besteht aus einer mündlichen Prüfung von je 30 Minuten Dauer in:

- Anorganischer und Physikalischer Chemie
- Organischer Chemie.

§ 27

Deutsch (Deutsche Philologie)

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Wahl in einem der folgenden Teilfächer abgelegt:

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Bei der Meldung zur Prüfung sind neben den in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Prüfungsteilfach die Zulassungsvoraussetzungen für ein weiteres, vom Studenten gewähltes Teilfach vorzulegen.

(2) I.a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem dreistündigen Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten I: Gegenwärtssprache“
- einem zweistündigen Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten II: Sprachgeschichte“
- einem zweistündigen Proseminar im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft

b) Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
- Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache
- Grundkenntnisse in einer älteren Sprachstufe des Deutschen und Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache

c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der die in I.b) geforderten Kenntnisse durch sprachwissenschaftliche Textanalysen nachzuweisen sind.

II.a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach
Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer vierstündigen Einführungsübung in Älterer deutscher Literaturwissenschaft
2. einem zweistündigen Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft

b) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
2. Grundkenntnisse in mittelhochdeutscher Grammatik, die zur Lektüre und Übersetzung mittelhochdeutscher Texte befähigen
3. Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen Texten
4. Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über eine literarische Gattung

c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der ein mittelhochdeutscher Text zu übersetzen und nach Gesichtspunkten zu interpretieren ist, welche sich aus den unter II.b) genannten Prüfungsanforderungen ergeben.

III.a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach
Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem zweistündigen Grundkurs in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft
2. einer zweistündigen Übung in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft
3. einem zweistündigen Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft

b) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
2. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
3. Auf Quellenlektüre gegründete Grundkenntnisse der deutschen Literatur zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart

c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der die in III.b) geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse in der Interpretation eines literarischen Textes nachzuweisen sind.

§ 28

Englisch (Englische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache
2. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus der Fremdsprache
3. Diktatschein
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (IPA)
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs Landeskunde, an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache
2. Korrekte Aussprache und Intonation
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
4. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft
5. Vertrautheit mit den in der Lektürliste angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft

(3) Prüfungsleistungen

1. Schriftliche Prüfung
Übersetzung eines mittelschweren Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 250 Wörter) und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text. (Bearbeitungszeit: 3 Stunden)
2. Mündliche Prüfung
Literaturwissenschaft:
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft und mit den in der Lektürliste angegebenen literarischen Werken
oder
Sprachwissenschaft:
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft und mit den in der Lektüreliste angegebenen sprachwissenschaftlichen Werken
Die mündliche Prüfung findet zum Teil in englischer Sprache statt (mindestens 10 Minuten) und dient insofern auch der Überprüfung der Sprechfertigkeit und der Aussprache (Dauer: 30 Minuten).

§ 29

Erdkunde (Geographie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. Übungen oder Proseminaren in
 - Einführung in die Geographie
 - Kartenkunde
 - Kulturgeographie
 - Physische Geographie
2. 1 Geländepraktikum
5 Exkursionstagen

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden.
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropas

(3) Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht in dem Fach Erdkunde aus einer schriftlichen Klausur von vier Stunden Dauer. Es werden Fragen gestellt, gleichmäßig und gleichgewichtig verteilt auf die folgenden Teilgebiete:

1. Geomorphologie
2. Klima- und Pflanzengeographie
3. Geographie der städtischen und ländlichen Siedlungen
4. Wirtschafts- und Sozialgeographie

§ 30

Evangelische Religionslehre (Evangelische Theologie [Systematische und Praktische Theologie])

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus der Biblischen Theologie, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments (Schwerpunkte: Urgeschichte und Mosesüberlieferung) und des Neuen Testaments (Schwerpunkt: Synoptische Jesusüberlieferung)
2. Grundzüge der Dogmatik und der Ethik im Horizont der heutigen Welterfahrung (Schwerpunkte: Gotteslehre und Christologie)
3. Grundzüge der Religionspädagogik (Schwerpunkt: Religiöse Erziehung und Sozialisation)

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von zweimal 20 Minuten in:

1. Biblischer Theologie und Religionspädagogik
2. Systematischer Theologie.

§ 31

Französisch (Romanische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum
2. Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:
 - a) Übersetzung F-D (im Anschluß an einen zweistündigen Kurs, Niveau II)
 - b) Grammatiktest (im Anschluß an einen zweistündigen Kurs, Niveau II)
 - c) Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema)
3. Diktatschein (im Anschluß an einen Diktatkurs)
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API)
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
3. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der französischen Literatur oder der Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsleistungen

1. Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Französische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden)
2. Grammatiktest (eine Stunde)
3. Mündliche Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft (20 Minuten): Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

§ 32

Geschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Proseminar zur Alten Geschichte
- b) einem Proseminar zur Mittleren Geschichte
- c) einem Proseminar zur Neueren Geschichte und neuesten Geschichte

In diesen Proseminaren werden auch die Sprachkenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache überprüft, welche zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur notwendig sind.

- d) an einer Übung zum fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten an Hand von Quellen zur Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit.

(2) Prüfungsanforderungen

Gesicherte Kenntnisse über Epochen der alten, mittelalterlichen, neueren/neuesten und bayerischen Geschichte und Didaktik der Geschichte (letzteres nur für Studierende, die Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung wählen).

(3) Prüfungsleistungen

Je eine mündliche Prüfung (15 Minuten) in den in Absatz 2 genannten Teilfächern über das Sachgebiet einer mindestens zweistündigen, von einem Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 2 gehaltenen Vorlesung. Vorlesungen über ost- und südosteuropäische Geschichte sowie Bevölkerungs- und Sozialgeschichte gelten entsprechend der Thematik als solche der mittleren oder neueren/neuesten Geschichte.

§ 33

Griechisch (Griechische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einer alttumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, genügt erfolgreiche Teilnahme an nur einer solchen Einführungsveranstaltung
 - b) zwei griechischen Proseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, genügt die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern
 - c) einem griechischen Grammatik- und Übersetzungskurs (sechsstündig)
2. Übersetzungsschein (Übersetzung eines mittelschweren Textes aus einem Werk der griechischen Literatur ins Deutsche. Bearbeitungszeit: 3 Stunden)
3. Latinum.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der griechischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik)
2. Auf Lektüre beruhende Kenntnisse klassischer Werke der griechischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch)
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des griechischen Altertums und in der griechischen Metrik.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

§ 34

Indogermanische Sprachwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis ausreichender Beschäftigung mit
 - dem Griechischen oder Altindischen
 - der älteren Stufe einer weiteren indogermanischen Sprache oder Sprachgruppe
Der Nachweis ausreichender Beschäftigung mit den in Buchstaben a) und b) genannten Sprachen gilt als erbracht durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer jeweils mindestens zweistündigen Einführung in die betreffende Sprache oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. Anstelle dieses Nachweises kann eine wahlweise mündliche oder schriftliche Prüfung treten. Der Nachweis ausreichender Beschäftigung mit dem Lateinischen bzw. Griechischen gilt bereits durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch das Latinum bzw. Graecum als erbracht.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - zwei Proseminaren aus der indogermanischen Sprachwissenschaft; an deren Stelle können sprachhistorisch orientierte Proseminare aus den Philologien der älteren Stufen indogermanischer Sprachen treten
 - einer Lehrveranstaltung aus dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft oder aus einer Philologie, sofern die Thematik und Methodik im wesentlichen allgemein-sprachwissenschaftlich ausgerichtet ist.

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse
 - in Methodik und Terminologie der Indogermanistik
 - über die historischen Hintergründe der indogermanischen Einzelsprachen
- Genauere Kenntnis der historischen Grammatik einer indogermanischen Einzelsprache oder entsprechende Kenntnisse von Teilgebieten der historischen Grammatik zweier oder mehrerer indogermanischer Einzelsprachen. Diese Prüfungsgebiete können vom Kandidaten gewählt werden; sie sind dem Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 35

Italienisch (Romanische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse
- Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:
 - Übersetzung Italienisch-Deutsch
 - Grammatiktest
 - Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema)
- Diktatschein (im Anschluß an einen Diktatkurs)
- Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit im Lektüreplan angegebenen Werken der italienischen Literatur oder Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsleistungen

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Italienische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden)
- Grammatiktest (eine Stunde)
- Mündliche Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft (20 Minuten):
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

§ 36

Klassische Archäologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem archäologischen Einführungskurs
 - drei archäologischen Proseminaren
 - einem Proseminar in griechischer oder lateinischer Philologie oder Alter Geschichte
- Nachweis des Besuchs dreier archäologischer Vorlesungen
- Im Fall, daß eines der drei unter 1. c) genannten Fächer als zweites Fach gewählt wird: Nachweis des Besuchs einer Lehrveranstaltung in Vor- und Frühgeschichte oder Kunstgeschichte.
- Latinum und, wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist, auch das Graecum.

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Archäologie
- Grundkenntnisse in griechisch-römischer Topographie und Kunstgeschichte
- Gründliche Kenntnisse eines Stoffgebiets aus dem Bereich der Klassischen Archäologie (einschließlich Etrurien und Kreta/Mykene).

(3) Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur (Beschreibung und Interpretation eines archäologischen Befundes) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über den Stoff einer archäologischen Vorlesung.

§ 37

Kunstgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von vier mindestens zweistündigen Proseminaren
- Nachweis über den Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte
- Nachweis über die erfolgreiche Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens zehn Tagen.

(2) Prüfungsanforderungen

- Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums
- Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
 - die Kunstgeschichte der Stadt Regensburg und ihrer Umgebung
 - das Stoffgebiet von zwei in Absatz 1 Nr. 2 genannten Proseminaren
 - das Stoffgebiet von zwei Vorlesungen
 - sachliche und methodische Grundkenntnisse der Kunstgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Klausur statt.

§ 38

Latein (Lateinische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt die erfolgreiche Teilnahme an nur einer solchen Einführungsveranstaltung
 - zwei lateinischen Proseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern
 - einem lateinischen Grammatik- und Übersetzungskurs (sechsstündig)
- Übersetzungsschein
(Übersetzung eines mittelschweren Textes aus einem Werk der lateinischen Literatur ins Deutsche. Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
- Graecum.

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse in der lateinischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik)
- Auf Lektüre beruhende Kenntnis klassischer Werke der römischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch)
- Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie
- Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des römischen Altertums und in der lateinischen Metrik.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

§ 39

Musikwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei zweistündigen musikhistorischen Proseminaren
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von folgenden Übungen:
 - Harmonielehre I bis IV
 - Kontrapunkt I und II; Voraussetzung: Harmonielehre I
 - Gehörbildung I und II

- Generalbaßspiel
- Partiturspiel
- Formenlehre und Analyse.

Für Studierende mit Musikwissenschaft als zweites Fach entfallen die Nachweise 2 a III – IV, b, c, d, e.

(2) Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den in Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 behandelten Stoffgebieten.

(3) Prüfungsleistungen

Eine dreistündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung.

§ 40

Pädagogik

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Methodologie der Erziehungswissenschaft oder an einer Veranstaltung zu Forschungsmethoden und -techniken.
- Drei weitere Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus den Gebieten:
 - Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - Theorie der Erziehungsprozesse
 - Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Hauptgebiete der Erziehungswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus

- einer vierstündigen Klausur, für die drei Themen aus den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Hauptgebieten zur Wahl gestellt werden.
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mit Erfolg an der Klausur teilgenommen hat.

§ 41

Philosophie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in das Studium der Philosophie (mit Hilfsmittelkunde)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus zwei der folgenden drei Gebiete:
 - Metaphysik, Anthropologie, Naturphilosophie sowie Geschichte der Philosophie
 - Praktische Philosophie (Ethik, Theorie von Recht, Staat und Gesellschaft, von Kunst, Religion, Geschichte)
 - Theoretische Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie, allgemeine und spezielle Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie).

(2) Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Hilfsmittel
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation und Kritik; Grundkenntnisse in Logik und allgemeiner Wissenschaftstheorie

3. Historische und systematische Grundkenntnisse in den in Absatz 1 genannten Hauptgebieten.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung ist das dritte, in Abs. 1 Nr. 2 genannte Gebiet, in dem der Kandidat keinen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erbracht hat. Hat der Kandidat Seminare aus allen drei Gebieten erfolgreich besucht, steht ihm das Prüfungsgebiet zur Wahl.

§ 42

Politikwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Politikwissenschaft
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen:
 - Statistik I
 - Internationale Politik
 - Vergleichende Politikwissenschaft
 - Normative politische Theorie
 - Öffentliches Recht oder Verfassungsgeschichte
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußklausur einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) zur Außenpolitik und einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn diese als Teilfach gewählt wird.

(2) Prüfungsanforderungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete, die in den in Absatz 1 Nrn. 1 – 3 genannten Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer.

§ 43

Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungskurs in Religionswissenschaft
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren in Religionswissenschaft
- Nachweis des Besuchs dreier religionswissenschaftlicher Vorlesungen

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse von Methoden und Arbeitsmitteln der Religionswissenschaft
- Grundkenntnisse über zwei neuere theoretische Entwürfe zur Religionswissenschaft
- Gründliche Kenntnisse eines Stoffgebiets aus dem Bereich der Religionswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

§ 44

Russische (ostslavische) Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus dem Russischen
- Diktat- und Phonetikschein (im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LPO I)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
- Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.

(2) Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der russischen Sprache
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der synchronen Sprachwissenschaft
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit den im örtlichen Lektüreplan angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

- Schriftliche Prüfung
Übersetzung eines mittelschweren Textes (Länge ca. 250 Wörter) aus dem Russischen und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
- Mündliche Prüfung
Literaturwissenschaft
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft im Anschluß an einen oder mehrere Texte aus der örtlichen Lektüreliste (Dauer 20 Minuten)
oder
Sprachwissenschaft
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft im Rahmen der im örtlichen Lektüreplan angegebenen Werke (Dauer 20 Minuten).
Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Prüfungsteilnehmer an, ob er an der mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft teilnimmt.

§ 45

Sozialkunde

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer

- Einführung in die Politikwissenschaft*)
- Einführung in die Soziologie*)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich Statistik
- Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Nachbarggebiete; das Gebiet darf nicht dem Zweitfach entnommen sein:
 - Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
 - Rechtswissenschaft
 - Sozialpsychologie.

*) Die Einführungsveranstaltung kann aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter bestehen.

(2) Prüfungsanforderungen

- Politikwissenschaft
Grundkenntnisse der Fragestellungen und Begriffe des Faches
 - Politische Theorie
Grundkenntnisse der Geschichte des politischen Denkens
 - Politische Systeme
Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland; Grundkenntnisse des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik
- Soziologie
 - Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie
 - Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfung

- Eine Aufgabe aus dem Bereich der Politikwissenschaft: Bearbeitungszeit drei Stunden, wobei zu den Teilgebieten „Politische Systeme“ bzw. „Politische Theorie“ jeweils drei Themen zur Wahl gestellt werden.
- Eine Aufgabe aus dem Bereich der Soziologie: Bearbeitungszeit zwei Stunden. Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

§ 46

Soziologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Einführung in die Soziologie
 - Statistik
 - Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

(2) Prüfungsanforderungen

- Analyse und Probleme der Gegenwartsgesellschaft
- Grundlagen der Soziologie
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

(3) Prüfungsleistungen

- Eine dreistündige Klausur in den Grundlagen der Soziologie. Dazu werden vom Prüfer zwei Themen zur Wahl gestellt.
- Eine viertelstündige mündliche Prüfung in jedem der in Absatz 2 genannten Prüfungsgebiete.

§ 47

Spanisch (Romanische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Latinum
- Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:
 - Übersetzung Spanisch – Deutsch
 - Grammatiktest
 - Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema)
- Diktatschein (im Anschluß an einen Diktatkurs)
- Phonetikschein mit Nachweisen von Übungen in Lautschrift (API)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit im Lektüreplan angegebenen Werken der spanischen Literatur oder der Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsleistungen

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Spanische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden)
- Grammatiktest (eine Stunde)
- Mündliche Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft (20 Minuten); Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

§ 48

Sport (Sportpädagogik)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungskurs (1std.)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar (2std.)
- Nachweis über den Besuch von mindestens vier sportwissenschaftlichen Vorlesungen, davon müssen zwei aus dem Gebiet der Sportpädagogik sein.
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an folgenden sportpraktischen Übungen
 - Gerätturnen (1std.)
 - Schwimmen (1std.)
 - Leichtathletik (1std.)
 - Gymnastik und Tanz (Studentinnen) (1std.)
 - Fußball (Studenten) (1std.)
 - Volleyball*) (1std.)
 - Basketball*) (1std.)
 - Handball*) (1std.)

(2) Prüfungsanforderungen

- Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums
- Gegenstände der mündlichen Prüfung sind
 - Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen der vorausgegangenen Semester
 - das Stoffgebiet des besuchten Seminars
 - didaktisch-methodische Kenntnisse der gewählten Sportdisziplinen.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen schriftlichen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens vier Wochen nach der Klausur statt.

*) Von den gekennzeichneten Mannschaftssportarten müssen zwei gewählt werden.

§ 49

Volkskunde

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Volkskunde
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 volkskundlichen Proseminaren
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen mit einer Gesamtdauer von wenigstens 10 Tagen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums
2. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
 - a) sachliche und methodische Grundkenntnisse im Fach Volkskunde
 - b) das Stoffgebiet von zwei besuchten Vorlesungen
 - c) das Stoffgebiet von zwei besuchten Proseminaren
 - d) die Geschichte des Faches Volkskunde im 19. und 20. Jahrhundert.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 2stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 50

Vor- und Frühgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei Proseminaren zur Vor- und Frühgeschichte
2. einem Proseminar oder einer Übung zur vor- und frühgeschichtlichen Praxis
3. zwei Geländeexkursionen (mit benotetem schriftlichem Referat)

(2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der englischen und französischen Sprache
2. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln des Faches
3. im Hauptfach gute Grundkenntnisse der alteuropäischen Kulturgeschichte und genauere Kenntnisse der Archäologie (Alttertümerkunde) eines kleineren Raumes für einen kürzeren Zeitabschnitt; im Zweitfach genügen Grundkenntnisse der alteuropäischen Kulturgeschichte. Der Kandidat kann ein Spezialgebiet angeben, das in der Prüfung angemessen zu berücksichtigen ist.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten vor einem Prüfer.

§ 51

West- und südslavische Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus dem Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der polnischen oder tschechischen oder serbokroatischen Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der synchronen Sprachwissenschaft
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
4. Vertrautheit mit den im örtlichen Lektüreplan angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

1. Schriftliche Prüfung

Übersetzung eines mittelschweren Textes (Länge ca. 250 Wörter) aus dem Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen ins Deutsche und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Literaturwissenschaft

Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft im Anschluß an einen oder mehrere Texte aus der örtlichen Lektüreliste (Dauer: 20 Minuten)

oder

Sprachwissenschaft

Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft im Rahmen der in der örtlichen Lektüreliste angegebenen Werke (Dauer: 20 Minuten)

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Prüfungsteilnehmer an, ob er an der mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft teilnimmt.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 5. November 1980 (KMBI II 1981 S. 217) außer Kraft.

(3) Soweit in dieser Zwischenprüfungsordnung erstmals Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden, die in der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 5. November 1980 (KMBI II 1981 S. 217) noch nicht verlangt waren, gelten sie erstmals für Studenten, die im Wintersemester 1984/85 ihr Studium aufnehmen. Für Wiederholungsprüfungen, die aufgrund einer im Wintersemester 1984/85 oder davor nicht bestandenen Prüfung abgenommen werden, gelten die Zulassungs- und Prüfungsanforderung der erstmals nicht bestandenen Zwischenprüfung an der Universität Regensburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg von 26. Juni 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 1. Februar 1985 Nr. I B 4 - 6/115 904/84.

Regensburg, den 27. Juni 1985

Prof. Dr. H. Bungert
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juni 1985 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 1985 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 1985.